

2018-14

Veröffentlicht am 13.09.2018

Nr. 14/S. 242

Tag	Inhalt	Seite
13.09.18	Satzung zum Verfahren nach § 50 Abs. 1, S. 4 Nr. 1 und 4 sowie Abs. 4 HochSchG (Berufungen unter Verzicht einer Ausschreibung und Bewährung auf eine Professur)	243-248

PUBLICUS AMTLICHES VERÖFFENT- LICHUNGS- ORGAN

Satzung zum Verfahren nach § 50 Abs. 1, S. 4 Nr. 1 und 4 sowie Abs. 4 HochSchG (Berufungen unter Verzicht einer Ausschreibung und Bewährung auf eine Professur)

Aufgrund des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 50 Abs. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 17), hat der Senat der Hochschule Trier am 17.01.2018 mit Zustimmung des Hochschulrates vom 22.01.2018 die nachfolgende Satzung über das Verfahren nach § 50 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 und 4 sowie Abs. 4 HochSchG beschlossen. Diese Satzung wurde gemäß § 50 Abs. 3 HochSchG mit dem Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur abgestimmt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich

Teil 1 - Verfahren zur Berufung auf Dauer nach § 50 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 HochSchG

- § 2 Beantragung und Eröffnung des Verfahrens
- § 3 Berufungskommission
- § 4 Erstellung des Selbstberichtes
- § 5 Beurteilung der Lehrleistungen
- § 6 Beurteilung der Forschungsleistungen
- § 7 Gleichbehandlung
- § 8 Entscheidung des Fachbereichsrats des zuständigen Fachbereichs
- § 9 Entscheidung der Präsidentin oder des Präsidenten

Teil 2 – Verfahren zur Berufung auf eine höherwertige Professur gem. § 50 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 HochSchG

- § 10 Beantragung und Eröffnung des Verfahrens
- § 11 Berufungskommission
- § 12 Erstellung des Selbstberichtes
- § 13 Entscheidung des Fachbereichsrats des zuständigen Fachbereichs und der Präsidentin oder des Präsidenten
- § 14 Zustimmung des Ministeriums

Teil 3 – Verfahren zur Feststellung der Bewährung gem. § 50 Abs. 4 HochSchG

- § 15 Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Bewährung gem. § 50 Abs. 4 HochSchG
- § 16 Evaluierungskommission
- § 17 Selbstbericht, Beurteilung der Leistungen in der Lehre und Forschung

- § 18 Entscheidung des Fachbereichsrats des zuständigen Fachbereichs
- § 19 Entscheidung der Präsidentin oder des Präsidenten

Teil 4 - Schlussbestimmung

- § 20 Inkrafttreten

Anlage 1: Themenbereiche des Selbstberichts
Anlage 2: Kriterien zur Bewertung der Befähigung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Verfahren für

1. die Berufung einer Professorin oder eines Professors in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis auf dieselbe oder eine höherwertige Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis gem. § 50 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 HochSchG,
2. die Berufung einer Professorin oder eines Professors in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis mit Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums auf eine höherwertige Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis in einem begründeten Ausnahmefall gem. § 50 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 HochSchG und
3. die Feststellung der Bewährung für eine in der Ausschreibung einer Professur in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis zugesagte dauerhafte Übertragung einer Professur gem. § 50 Abs. 4 HochSchG unter Verzicht auf eine Ausschreibung der betreffenden Professur.

Teil 1 - Verfahren zur Berufung auf Dauer nach § 50 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 HochSchG

§ 2 Beantragung und Eröffnung des Verfahrens

(1) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs, dem die betreffende Professur zugeordnet ist (zuständiger Fachbereich), beschließt über die Anträge auf

1. Verzicht der Ausschreibung der Professur und
2. Berufung einer bestimmten Professorin oder eines bestimmten Professors in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis (vorgeschlagene Professorin oder vorgeschlagener Professor) auf die betreffende Professur.

Beides schlägt er der Präsidentin oder dem Präsidenten vor.

(2) Stimmt die Präsidentin oder der Präsident den Anträgen zu und erfüllt die vorgeschlagene Professorin oder der vorgeschlagene Professor die allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen, eröffnet die Präsidentin oder der Präsident das Berufungsverfahren durch einfache Erklärung gegenüber der Dekanin oder dem Dekan des zuständigen Fachbereichs.

§ 3 Berufungskommission

(1) Eine Berufungskommission erstellt für den Fachbereichsrat des zuständigen Fachbereichs eine schriftliche Entscheidungsgrundlage über den Vorschlag der Berufung.

(2) Für die Einsetzung und die Zusammensetzung der Berufungskommission gelten die Vorschriften des Hochschulgesetzes. Bei der Zusammensetzung der Berufungskommission ist zu beachten, dass die Mitglieder frei von persönlichen Bindungen an die vorgeschlagene Professorin oder den vorgeschlagenen Professor sind, um eine Besorgnis der Befangenheit auszuschließen. Im Falle der Besorgnis der Befangenheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Hierbei dienen die Befangenheitsregeln der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) als Orientierung.

(3) Die Berufungskommission erstellt die Entscheidungsgrundlage auf Basis

1. des Selbstberichts der vorgeschlagenen Professorin oder des vorgeschlagenen Professors,
2. der schriftlichen Beurteilung der Dekanin oder des Dekans des zuständigen Fachbereichs über die Leistungen der vorgeschlagenen Professorin oder des vorgeschlagenen Professors in der Lehre und
3. der Bewertungen über die Leistungen der vorgeschlagenen Professorin oder des vorgeschlagenen Professors in der Forschung
4. im Falle der Berufung auf eine höherwertige Professur zusätzlich auf Basis eines externen Gutachtens

§ 4 Erstellung des Selbstberichtes

(1) Die Berufungskommission fordert die vorgeschlagene Professorin oder den vorgeschlagenen Professor auf, einen Selbstbericht zu erstellen und diesen der Berufungskommission zuzuleiten.

(2) Der Selbstbericht soll in Form einer persönlichen Stellungnahme zu den eigenen Tätigkeiten und Leistungen im Bereich Studium und Forschung sowie bei der Nachwuchsförderung,

der Mitarbeit in der Selbstverwaltung der Hochschule und der eigenen Personalführungskompetenz Auskunft geben. Er soll den Umfang von fünf Seiten nicht überschreiten und durch Anlagen ergänzt werden, die die Leistungen belegen. Der Selbstbericht soll außerdem in deutscher Sprache verfasst sein. Mögliche Themenbereiche eines Selbstberichts sind in Anlage 1 dargestellt.

(3) Jeder Fachbereich kann für seinen Zuständigkeitsbereich einen Leitfaden für Selbstberichte nach Abs. 1 verabschieden.

§ 5 Beurteilung der Lehrleistungen

(1) Die Dekanin oder der Dekan des zuständigen Fachbereichs erstellt einen schriftlichen Bericht, in dem die Leistungen der vorgeschlagenen Professorin oder des vorgeschlagenen Professors in der Lehre beurteilt werden.

(2) Hierfür leitet die oder der Vorsitzende der Berufungskommission den Selbstbericht der vorgeschlagenen Professorin oder des vorgeschlagenen Professors der Dekanin oder dem Dekan zu. Weiterhin erhält die Dekanin oder der Dekan Einsicht in die Lehrevaluationen der vorgeschlagenen Professorin oder des vorgeschlagenen Professors der letzten Semester. Die Dekanin oder der Dekan kann außerdem Lehrhospitationen, Lehrproben, Gespräche mit der vorgeschlagenen Professorin oder dem vorgeschlagenen Professor über das Lehrkonzept und gegebenenfalls die Beratung einer sachverständigen Person aus dem Bereich der Fachdidaktik und der Hochschuldidaktik zur Durchführung der Beurteilung heranziehen.

(3) Die Kriterien, die bei der Bewertung der Leistungen Beachtung finden sollen, sind in Anlage 2, Punkt 1 dargestellt.

§ 6 Beurteilung der Forschungsleistungen

Die Berufungskommission erstellt auf Grundlage des Selbstberichts eine Bewertung der Leistungen der vorgeschlagenen Professorin oder des vorgeschlagenen Professors in der Forschung. Die Kriterien, die bei der Bewertung der Forschungsleistungen Beachtung finden sollen, sind in Anlage 2, Punkt 2 dargestellt.

§ 7 Gleichbehandlung

Bei der Beurteilung der bisherigen Lehr-, Forschungs- und Publikationsleistungen, der Drittmittelinwerbung und des Karriereverlaufs sind eventuelle Familienphasen wie Elternzeit oder Pflegezeit und besondere familiäre Belastungen zu berücksichtigen und dürfen nicht zur Benachteiligung führen.

§ 8 Entscheidung des Fachbereichsrats des zuständigen Fachbereichs

(1) Der Fachbereichsrat des zuständigen Fachbereichs entscheidet auf Basis der von der Berufungskommission erarbeiteten Entscheidungsgrundlage über den Vorschlag zur Berufung und teilt diesen Beschluss der Präsidentin oder dem Präsidenten mit.

(2) Schlägt der Fachbereichsrat die Berufung der vorgeschlagenen Professorin oder des vorgeschlagenen Professors vor, stellt er der Präsidentin oder dem Präsidenten den Bericht der Berufungskommission zur Verfügung.

(3) Entscheidet der Fachbereichsrat, von dem Vorschlag zur Berufung abzusehen, informiert die Dekanin oder der Dekan die vorgeschlagene Professorin oder den vorgeschlagenen Professor hierüber.

§ 9 Entscheidung der Präsidentin oder des Präsidenten

Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet abschließend über die Berufung auf die betreffende Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis.

Teil 2 – Verfahren zur Berufung auf eine höherwertige Professur gem. § 50 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 HochSchG

§ 10 Beantragung und Eröffnung des Verfahrens

Die Beantragung und Eröffnung des Verfahrens zur Berufung auf eine höherwertige Professur erfolgen nach den Regelungen des § 2.

§ 11 Berufungskommission

(1) Die Aufgabe sowie die Einsetzung und Zusammensetzung der Berufungskommission richten sich nach den Regelungen des § 3 Absatz 1 und 2.

(2) Die Berufungskommission erstellt die Entscheidungsgrundlage auf Basis eines externen Gutachtens unter Berücksichtigung der Regelungen nach § 7. Die Präsidentin oder der Präsident beauftragt ein externes Gutachten, das zu den Leistungen der vorgeschlagenen Professorin oder des vorgeschlagenen Professors in der Lehre, der Forschung und im Transferbereich Stellung nimmt. Bei der Bestellung der externen Gutachterin oder des externen Gutachters sind die Befangenheitsregeln der Deut-

schen Forschungsgemeinschaft (DFG) zu beachten.

(3) Die externe Gutachterin oder der externe Gutachter erstellt das Gutachten auf Basis

1. des Selbstberichts der vorgeschlagenen Professorin oder des vorgeschlagenen Professors,
2. der Ergebnisse der Lehrevaluationen der vorgeschlagenen Professorin oder des vorgeschlagenen Professors zur Begutachtung der Leistungen in der Lehre,
3. der Publikationslisten, Nachweise über die Teilnahme an Konferenzen sowie Nachweise über die Einwerbung von Drittmitteln für Forschungsprojekte zur Begutachtung der Leistungen in der Forschung und
4. der Lehrskripte, Nachweise über die Durchführung von Seminaren mit Forschungs- und Transferbezug oder sonstigen Nachweise von Transferleistungen zur Begutachtung der Leistungen im Transferbereich.

Diese Unterlagen werden der externen Gutachterin oder dem externen Gutachter durch die Berufungskommission zugeleitet.

§ 12 Erstellung des Selbstberichtes

Für die Erstellung des Selbstberichts gelten die Regelungen des § 4.

§ 13 Entscheidung des Fachbereichsrats des zuständigen Fachbereichs und der Präsidentin oder des Präsidenten

Für die Entscheidung des Fachbereichsrats des zuständigen Fachbereichs gelten die Regelungen des § 8. Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet für die Hochschule abschließend über die Beantragung der Berufung bei dem zuständigen Ministerium auf eine höherwertige Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis.

§ 14 Zustimmung des Ministeriums

Folgt die Präsidentin oder der Präsident dem Vorschlag des zuständigen Fachbereichs, beantragt sie oder er die Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums unter Zurverfügungstellung aller nötigen Unterlagen zu der beabsichtigten Berufung auf eine höherwertige Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis.

Teil 3 – Verfahren zur Feststellung der Bewährung gem. § 50 Abs. 4 HochSchG

§ 15 Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Bewährung gem. § 50 Abs. 4 HochSchG

(1) Die Präsidentin oder der Präsident leitet spätestens ein Jahr vor Ablauf der in der Ausschreibung genannten Frist der bedingten Zusage zur dauerhaften Übertragung der Professur das Verfahren zur Feststellung der Bewährung gem. § 50 Abs. 4 HochSchG ein.

(2) Für den Fall, dass in der Ausschreibung keine Frist im Sinne des Absatzes 1 festgelegt wurde, leitet die Präsidentin oder der Präsident das Verfahren spätestens viereinhalb Jahre nach Dienstantritt oder auf Vorschlag des Fachbereichsrats des zuständigen Fachbereichs ein.

§ 16 Evaluierungskommission

(1) Die Präsidentin oder der Präsident beauftragt die Dekanin oder den Dekan des zuständigen Fachbereichs, eine Evaluierungskommission zusammenzustellen. Die Evaluierungskommission erstellt für den Fachbereichsrat eine schriftliche Entscheidungsgrundlage über die Bewährung der Professorin oder des Professors.

(2) Für die Einsetzung und die Zusammensetzung der Evaluierungskommission gilt die Regelung des § 3 Abs. 2.

(3) Die Evaluierungskommission erstellt die Entscheidungsgrundlage auf Basis

1. des Selbstberichts der Professorin oder des Professors,
2. der schriftlichen Beurteilung der Dekanin oder des Dekans des zuständigen Fachbereichs über die Leistungen der Professorin oder des Professors in der Lehre und
3. der Bewertungen über die Leistungen der Professorin oder des Professors in der Forschung.

§ 17 Selbstbericht, Beurteilung der Leistungen in der Lehre und Forschung

Für die Erstellung des Selbstberichts gelten die Regelungen des § 4, für die Beurteilungen der Leistungen in der Lehre und Forschung die §§ 5,6 und 7.

§ 18 Entscheidung des Fachbereichsrats des zuständigen Fachbereichs

(1) Der Fachbereichsrat des zuständigen Fach-

bereichs entscheidet auf Basis der von der Evaluierungskommission vorgelegten Entscheidungsgrundlage über die Bewährung und teilt diesen Beschluss der Präsidentin oder dem Präsidenten mit.

(2) Schlägt der Fachbereichsrat die dauerhafte Übertragung der Professur vor, stellt er der Präsidentin oder dem Präsidenten den Bericht der Evaluierungskommission zur Verfügung.

(3) Entscheidet der Fachbereichsrat, die dauerhafte Übertragung der Professur nicht vorzuschlagen, informiert die Dekanin oder der Dekan die Professorin oder den vorgeschlagenen Professor hierüber.

§ 19 Entscheidung der Präsidentin oder des Präsidenten

Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet abschließend über die dauerhafte Übertragung der Professur ohne Ausschreibung auf Grundlage des Berichts der Evaluierungskommission und der Entscheidung des Fachbereichsrats des zuständigen Fachbereichs.

Teil 4 - Schlussbestimmung

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Anlage 1: Themenbereiche des Selbstberichts

Im Rahmen des Selbstberichts soll die Professorin/ der Professor über die eigenen Tätigkeiten und Leistungen im Bereich Studium und Forschung sowie bei der Nachwuchsförderung, der Mitarbeit in der Selbstverwaltung der Hochschule und der eigenen Personalführungs-kompetenz eine persönliche Stellungnahme abgeben. Der Selbstbericht soll folgende Themen abdecken:

1. Lehre

Zum Beispiel:

- Kurze Erläuterung zur Einbindung in den Studiengang oder die Studiengänge
- Verzeichnis der durchgeführten Lehrveranstaltungen und Prüfungen als Anlage zum Bericht und kurze Darstellung der Lehrinhalte
- Erläuterung der Lehrformen, angewandten Didaktik und Methodik sowie des Einsatzes neuer Medien
- Bewertung der Ergebnisse von Lehrveranstaltungsevaluationen
- Beratung und Betreuung der Studierenden
- Betreuung von Studienabschlussarbeiten
- Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen in der Hochschuldidaktik
- Internationalität (Betreuung von Austauschstudierenden, Teilnahme an internationalen Hochschulkooperationen im Bereich Lehre, Lehrangebote in englischer Sprache oder anderen Fremdsprachen)
- Auszeichnungen und Preise im Berichtszeitraum

2. Forschung

Zum Beispiel:

- Nennung und kurze Erläuterung der wichtigsten Forschungsthemen
- Darstellung der Forschungsk Kooperationen mit anderen hochschulinternen Arbeitsgruppen und/oder Instituten der Hochschule
- Darstellung der Forschungsk Kooperationen und der interdisziplinären Zusammenarbeit regional, national und international
- Eingeladene Vorträge und andere Beiträge zu Fachtagungen (Liste im Anhang beifügen)
- Publikationen im Berichtszeitraum (Publikationsliste im Anhang beigefügen)
- Anträge auf Drittmittel im Berichtszeitraum
- Eingeworbene Drittmittel im Berichtszeitraum
- Auszeichnungen und Preise im Berichtszeitraum
- Gutachterinnen-/Gutachtertätigkeiten
- Mitgliedschaften in wissenschaftlichen Gremien
- Aktivitäten zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
- Transferaktivitäten (Wirtschaft, Verwaltung, Politik) und/oder Kooperationen mit Praxisbereichen

3. Selbstverwaltung und Personalführungskompetenz

Zum Beispiel:

- Kurze Darstellung der Aktivitäten in der Selbstverwaltung/ Gremienarbeit und ggf. in hochschulinternen Arbeitsgruppen
- Darstellung von Führungserfahrung und -kompetenz
- Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen zu Themen der Personalführung, mit entsprechenden Nachweisen

Anlage 2: Kriterien zur Bewertung der Befähigung

Nachfolgende Kriterien sollen bei der Bewertung der Leistungen der Professorin oder des Professors im Bereich Studium und Forschung sowie bei der Nachwuchsförderung, der Mitarbeit in der Selbstverwaltung der Hochschule und der Personalführungskompetenz einfließen.

Innerhalb des Kriterienkatalogs soll den unterschiedlichen Fächerkulturen hinreichend Rechnung getragen werden.

1. Kriterien zur Bewertung der Lehrleistungen

Zum Beispiel:

- Fachwissen (theoretische Fundierung, Fachdidaktik)
- Eigenständigkeit (z.B. Ausarbeitung von Vorlesungen, Berücksichtigung neuer Lehr-konzepte)
- Beratungsfähigkeit
- Ergebnisse der Lehrevaluationen durch Studierende
- Didaktik (Kommunikation, Präsentation von Wissen, Lehrmaterial, etc.)
- Einsatz von Multimedia und Förderung der Multimedia-Kompetenz der Studierenden
- Lehrspektrum
- Internationalität (z.B. Lehrangebote in englischer Sprache oder anderen Fremdsprachen)

2. Kriterien zur Bewertung der Forschungsleistungen

Zum Beispiel:

- Qualität und Quantität der Veröffentlichungen
- Methodische Fundierung und innovativer Charakter der Forschungsprojekte
- Erweiterung und Innovation der Forschungsansätze im Vergleich mit der Dissertation oder im Vergleich mit Forschungsleistungen, die vor der Berufung an die Hochschule erbracht wurden
- Eigenständigkeit des wissenschaftlichen Ansatzes
- Bedeutung der Forschungsarbeit im nationalen und internationalen Vergleich
- Einwerbung von Drittmitteln (Umfang, Institution)
- Betreuung von Doktoranden und Doktorandinnen
- Bereitschaft und Fähigkeit zur interdisziplinären Forschung
- Wissenschaftliche Kooperationen mit anderen Forschungseinrichtungen
- Internationale Kooperationen
- Eingeladene Vorträge und andere Beiträge zu Fachtagungen